

Das schweizerische Fabrikgesetz

Autor(en): **Muggler, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **30 (1938)**

Heft 10

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-352917>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

FÜR DIE SCHWEIZ

*Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Beilage „Bildungsarbeit“, Mitteilungsblatt der Schweiz. Arbeiterbildungszentrale*

No. 10

Oktober 1938

30. Jahrgang

Das schweizerische Fabrikgesetz.

Von Herm. M u g g l e r,
Adjunkt im Eidg. Fabrikinspektorat.

Aufklärung über Inhalt und Vollzug des Fabrikgesetzes begegnet noch immer grossem Interesse, insbesondere in Arbeitnehmerkreisen, wie dies ein kürzlich von der Arbeiterbildungszentrale veranstalteter Kurs für Gewerkschaftsfunktionäre bewiesen hat. Einesteils ist dies verwunderlich, da das Gesetz nicht mehr neu ist, andernteils kann es nicht überraschen, denn das Fabrikgesetz stellt eine soziale Errungenschaft dar, die den Fabrikarbeiter vor willkürlicher Ausnützung seiner Arbeitskraft zu schützen sucht.

Die Einführung der « Vorschriften des Bundes über die Arbeit in den Fabriken » ging nicht reibungslos vonstatten, und noch heute, 61 Jahre nach Inkraftsetzung des ersten Gesetzes, gibt es vereinzelt Arbeitgeber, die aus ihrer Verstimmung gegen den Arbeiterschutz kein Hehl machen. Die überwiegende Mehrheit der Fabrikanten hat sich aber mit dem Gesetz abgefunden, vielleicht sogar damit befreundet, denn die gesetzlichen Beschränkungen, die der Fabrikarbeit auferlegt wurden, bedeuten auch für den Betriebsinhaber in mancher Hinsicht eine Wohltat. Man geht sicher nicht zu weit, wenn man behauptet, das Fabrikgesetz sei nicht mehr wegzudenken, und es werde von der breiten Masse des Volkes als eine der verteidigungswerten Einrichtungen unseres demokratischen Vaterlandes gewürdigt. Der Gedanke des Arbeiterschutzes ist im Volke, wie immer wieder festzustellen ist, so populär, dass vielfach die Auffassung besteht, jegliches Dienstverhältnis werde durch die « Vorschriften des Bundes über die Arbeit in den Fabriken », kurz Fabrikgesetz genannt, geregelt. Die Aufklärung über den Geltungsbereich und die Tragweite des Fabrikgesetzes ruft deshalb in Arbeiterkreisen oft eher Enttäuschung als Genugtuung hervor.

Dem Fabrikgesetz unterstanden Ende 1937 8262 Fabriken mit 360,000 Arbeitern. Für die Betriebe der Landwirtschaft, der Hotellerie, des Handels und für die gewerblichen Kleinbetriebe, deren Zahl diejenige der Fabrikbetriebe um ein Vielfaches übersteigt, besteht noch keine eidgenössische Gesetzgebung. Das Gewerbegesetz, das in Aussicht genommen ist, wird hier eine Regelung bringen, doch braucht es noch mancher Anstrengung, um den immer dringender werdenden Schutz für die im Gewerbe tätigen Arbeitskräfte ins Leben zu rufen.

Das Fabrikgesetz erhält für einen Betrieb Gültigkeit, wenn derselbe dem Gesetz u n t e r s t e l l t worden ist. Für Betriebe, die die Voraussetzungen für die Stellung unter Fabrikgesetz erfüllen, aber noch nicht unterstellt worden sind, haben also die Bestimmungen des Gesetzes keine Geltung. Umgekehrt steht aber ein Betrieb noch nicht ausserhalb des Gesetzes, wenn seine Arbeiterzahl unter die für die Unterstellung massgebende Grenze gesunken ist, sondern erst dann, wenn er von der zuständigen Behörde vom Fabrikverzeichnis gestrichen worden ist. Was unter einer « Fabrik » zu verstehen ist, erläutert der Art. 1 der Vollzugsverordnung zum Fabrikgesetz: Eine « industrielle Anstalt » mit einer gewissen Anzahl Arbeiter, und zwar bei Verwendung motorischer Kraft mit 6 und mehr Arbeitern; ebenfalls mit 6 und mehr Arbeitern wenn keine Motoren verwendet, aber jugendliche Personen beschäftigt werden; mit 11 und mehr Arbeitern ohne Verwendung von Motoren und Jugendlichen; mit weniger als 6 Arbeitern, wenn aussergewöhnliche Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter vorliegen, oder der Betrieb in seiner Arbeitsweise unverkennbar den Charakter einer Fabrik aufweist. Für die Ermittlung der genannten Grenzzahlen gilt die Höchstzahl der Arbeiter, die während längerer Zeit, oder wiederholt während kürzerer Zeit vorkommt. Betriebe, die nur während einer jährlich wiederkehrenden Saison die Voraussetzungen für die Unterstellung erfüllen, können also erfasst werden.

Schwieriger ist die Definition des Begriffes « i n d u s t r i e l l e A n s t a l t ». Sie ist nirgends zu finden; gewisse Tätigkeiten wurden zum vornherein als nichtindustriell erklärt, wie beispielsweise Betriebe der Land- und Hauswirtschaft, des Handels und Verkehrs, Teile des Baugewerbes (Maurerei, Gipserei, Malerei und so weiter), auch Bergwerke, Kiesgruben usw., sofern sie nicht zu einem erheblichen Teil für angegliederte Fabriken (Ziegelei, Kunststeinfabriken usw.) arbeiten; im übrigen wurde die Auslegung der Praxis überlassen. Bei der Beurteilung eines Unterstellungsfalles ist es gleichgültig, ob ein Betrieb « fabrikmässigen », « gewerblichen » oder « handwerklichen » Charakter besitzt; massgebend ist die Arbeiterzahl und, falls der Betrieb nicht anerkanntermassen als nichtindustriell betrachtet werden muss, ob ein Produkt hergestellt, umgewandelt oder veredelt wird. Dem Fabrikgesetz unterstellt sind, nebst Betrieben mit Hochkaminen und

typischen Fabriken, Damenschneidereien, Zimmereien, Wurste-
reien, Schuhsohlereien, Kleiderwäschereien usw.

Das Fabrikgesetz, ergänzt durch die Vollzugsverordnung des Bundesrates, regelt die Arbeitszeit und die Fabrikordnung, enthält Grundsätze über Fabrikbauten, Ausbau und Einrichtung von Arbeitsräumen, ordnet die Lohnauszahlung, bringt gewisse zivilrechtliche und prozessuale Bestimmungen, behandelt das Einigungswesen und stellt besondere Schutzbestimmungen für jugendliche und weibliche Arbeiter auf. Es ist schwer zu sagen, welche Bestimmungen des Gesetzes für die Arbeiterschaft von erstrangiger Bedeutung sind. Befriedigen können auf alle Fälle die Vorschriften über Bau und Einrichtung von Fabriken. Sie sind nicht starr und deshalb ermöglichen sie die individuelle Behandlung jedes Falles. Neue Industrien mit bisher unbekanntem Gefahren können sich einrichten und immer haben die Aufsichtsorgane eine gesetzliche Grundlage, die als zweckmässig erscheinenden Weisungen zu erlassen, d. h. Vorkehrungen zu verlangen, die den Arbeiter vor gesundheitlichen Schädigungen bewahren. Selbst die Behebung nachträglich erkannter Uebelstände kann durchgesetzt werden.

Den Kern des Gesetzes bilden aber wahrscheinlich die Arbeitszeitbestimmungen. Bei der Inkraftsetzung des neuen Fabrikgesetzes mussten sie als grosser Fortschritt gewertet werden, denn sie brachten eine Reduktion der wöchentlichen Arbeitszeit von 59 auf 48 Stunden. Wenn auch zahlreiche Fabriken schon Jahre vorher die 48-Stunden-Woche einführten, so bedeutete doch die starke Reduktion der Arbeitszeit für grosse Kreise der Industrie eine einschneidende Massnahme. Einzelne Pessimisten sahen den Ruin der Wirtschaft voraus; auch fehlte es nicht an Stimmen, die die moralische Verkümmern der Arbeiter verkündeten. Und wie ist es gekommen? Die Industrie hat sich seither weiter entwickelt. Produkte, die früher nur von einer kleinen Schicht Begüterter gekauft werden konnten, sind Allgemeingut geworden. Die Zahl der Wirtschaften hat in den Städten mit der Bevölkerungszunahme nicht Schritt gehalten, sondern ist prozentual zur Bevölkerung zurückgegangen. Der Schnapskonsum ist stark gesunken und auch die Bierbrauereien klagen über ständig sinkenden Umsatz. Gewaltig hat sich die Sportbewegung entwickelt und zahlreich sind die Arbeiter, die gute Bücher lesen und gelegentlich ein Theater oder ein Konzert besuchen. Es sei auch auf die statistisch nachgewiesene höhere durchschnittliche Lebensdauer der heutigen Generation hingewiesen, die sicher direkt oder indirekt teilweise eine Folge der verkürzten Arbeitszeit ist. Gewiss ohne Uebertreibung darf behauptet werden, dass die Verkürzung der Arbeitszeit den Arbeiterstand kulturell und sozial gehoben und der Wirtschaft einen fühlbaren Auftrieb verliehen hat.

Mit der Feststellung der segensreichen Wirkung der Arbeitszeitbestimmungen soll aber nicht gesagt sein, dass sie aller Kritik standhalten können. Die Hilfsarbeitsbestimmungen beispielsweise

erscheinen vielfach als zu wenig bestimmt, d. h. sie können gelegentlich zu willkürlichen und unberechtigten Arbeitszeitverlängerungen führen; die zulässige Arbeitszeit im « durchgehenden Betrieb » mit durchschnittlich 56 Wochenstunden mag seinerzeit begründet gewesen sein, heute ist sie es aber in den meisten Fällen nicht mehr, und schliesslich sei hier festgehalten, dass die Regelung der Lohnzuschlagsfrage keineswegs befriedigen kann. In Fabrikantenkreisen wird die Starrheit der 48-Stunden-Woche im einschichtigen Betrieb unangenehm empfunden und einer elastischeren Gestaltung der Arbeitszeit, im Sinne eines Ausgleichs zwischen flauen- und Stosszeiten, das Wort geredet. Im Rahmen dieses Aufsatzes können die Probleme der Arbeitszeitgestaltung natürlich nicht erschöpfend behandelt werden; ein Hinweis auf die grosse Bedeutung derselben für die Arbeiterschaft muss genügen. Da Gesundheit der Arbeiter, Entlohnung und die Arbeitsmarktlage durch die Arbeitszeit beeinflusst werden, kann es nur begrüsst werden, wenn die Gewerkschaften diesen Fragen ihre volle Aufmerksamkeit schenken.

Es bleibt noch festzustellen, welche Beziehungen von Arbeiter zu Arbeitgeber durch das Fabrikgesetz nicht geregelt werden. Von diesen sind in erster Linie zu erwähnen die Lohnfestsetzung und die Ferienfrage. Als Schönheitsfehler des Gesetzes können jene Bestimmungen gelten, die ihrer Form nach zivilrechtlicher Natur sind und deshalb den Arbeiter in vielen Fällen in Nachteile versetzen. (Man bedenke, dass der Arbeiter nur dann gegen seinen Arbeitgeber prozessieren kann, wenn er seine Arbeitsstelle verlieren will.) Geradezu als hart müssen aber die Bestimmungen über die Kündigungsfristen bezeichnet werden, denn sie stellen in dieser Hinsicht die Fabrikarbeiter schlechter als die Arbeiter der dem Fabrikgesetz nicht unterstellten Betriebe. Doch all diese Schwächen vermögen nicht, den Wert des Gesetzes ausser Frage zu stellen. Wie jedes eidgenössische Gesetz ist auch das Fabrikgesetz ein Kompromiss; denn es konnte darin nur zur Aufnahme gelangen, was damals als für die Industrie tragbar und referendumpolitisch als opportun erschien. Einer künftigen Revision des Gesetzes bleibt es vorbehalten, Unbilligkeiten auszumerzen, gewisse Bestimmungen neuern Bedürfnissen anzupassen und weiteren Postulaten der Arbeiterschaft Rechnung zu tragen.

Der Vollzug des Fabrikgesetzes ist vorwiegend Sache der Kantone, d. h. der kantonalen Regierungen, Bezirksämter und Gemeinderäte. Diese Instanzen haben auch in erster Linie die Einhaltung der fabrikgesetzlichen Bestimmungen zu überwachen. Die Oberaufsicht über den Vollzug des Gesetzes wird von den Bundesbehörden ausgeübt, und zwar direkt von der Sektion 1 mit Namen Sektion für Arbeiterschutz des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit, und den eidgenössischen Fabrikinspektoraten. Die eidgenössischen Fabrikinspektorate wirken aber nicht nur als Oberaufsichtsorgane im engern Sinne des Wortes, sondern als be-

gutachtende Instanz in allen Fragen des Fabrikgesetzes. Neu- und Umbauten von Fabriken beispielsweise werden vom Eidgenössischen Fabrikinspektorat geprüft, und die Kantonsregierung genehmigt gemäss den Anträgen des Inspektorates die Vorlagen. Gesuche, für deren Erledigung das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit zuständig ist, werden ebenfalls dem Eidgenössischen Fabrikinspektorat, wie in gewissen Fällen auch den Kantonsbehörden, zur Prüfung und Antragstellung überwiesen. Auch im Unterstellungsverfahren wirken die eidgenössischen Fabrikinspektorate mit.

Vergehen gegen das Fabrikgesetz unterstehen der kantonalen Gerichtbarkeit. Jede interessierte Person hat das Recht, Betriebe zu melden, die ihrer Ansicht nach dem Fabrikgesetz unterstellt werden sollten. Die Meldung kann an das Biga, die Kantonsregierung oder das Fabrikinspektorat erfolgen. Konkurrenten, Arbeiter, Nachbarn von solchen Betrieben, aber auch Verbände machen denn auch gelegentlich von diesem Recht Gebrauch. Beschwerden wegen unhygienischen oder gefährlichen Verhältnissen in einem unterstellten Betrieb sollen dem zuständigen Eidgenössischen Fabrikinspektorat eingereicht werden. Klagen über unbewilligte Ueberzeit, Nichtbezahlung des Lohnzuschlages usw. hingegen werden vorteilhafterweise direkt an die gerichtliche Untersuchungsbehörde (i. R. Bezirksamt) gerichtet. Sämtliche eingehenden Klagen werden gewissenhaft geprüft — unter Wahrung des Namens der Klägerschaft — und die sich ergebenden Massnahmen werden getroffen. Wenn nicht jeder Klage Berechtigung zugesprochen werden kann, so deshalb, weil ein Fall oft anders aussieht, wenn man ihn an Ort und Stelle untersucht, als er sich von einem Bureau aus beurteilen lässt.

Als auf dem Boden der Realitäten stehende Körperschaften, schenken heute die Gewerkschaften ihr Hauptinteresse dem Vollzug des Fabrikgesetzes. Wenn schon das schweizerische Fabrikgesetz in verschiedener Hinsicht hinter ausländischen zurücksteht, so kann wenigstens ein sinngemässer und konsequenter Vollzug desselben verlangt werden. Wie steht es nun in dieser Hinsicht in der Schweiz? Demjenigen, der schon im Ausland gearbeitet hat, fällt die Antwort nicht schwer. Doch auch bei uns klappt noch lange nicht alles. Immer wieder kommt es vor, dass vom Fabrikinspektor zufälligerweise Betriebe entdeckt werden, die schon jahrelang die Voraussetzungen für die Stellung unter Fabrikgesetz erfüllen. Heute noch müssen die Fabrikinspektoren oft feststellen, dass Betriebe ohne Bewilligung (und natürlich auch ohne Bezahlung eines Lohnzuschlages) Ueberzeitarbeit leisten lassen. Die Vorschrift, dass jede bauliche Erweiterung oder Umgestaltung oder Einrichtung einer Fabrik genehmigungspflichtig ist, wird da und dort noch missachtet. Und die Bussen, die bei Vergehen gegen das Fabrikgesetz gefällt werden, verdienen gelegentlich auch heute noch eher die Bezeichnung Aufmunterungsprämie als Busse. Für die letztern sind aller-

dings nicht die Verwaltungen verantwortlich, sondern die Gerichte, in die Vertreter abzuordnen viele Arbeiter bekanntlich nicht für notwendig erachten.

Die Aufsicht über die Einhaltung der fabrikgesetzlichen Bestimmungen ist aber Pflicht der Verwaltungsbehörden, und bei richtiger Organisation und gutem Willen allerseits könnte zweifellos dem Gesetz in vermehrtem Masse Nachachtung verschafft werden. Der Versagen liegt meist bei der Gemeindefabrikaufsicht; denn dem Fabrikinspektorat ist es nicht möglich, bei höchstens einmaligem Besuch im Jahr für die Beachtung des Gesetzes Gewähr zu leisten. Es gilt dies insbesondere für die Einhaltung der Arbeitszeit. Die Kontrolle über diese muss von einem Mann ausgeübt werden, der am Orte ansässig ist und die Betriebe ständig im Auge behalten kann. Viele Gemeinden haben einen Fabrik-aufseher bestimmt, oft ist es ein Gemeinderatsmitglied, oft der Gemeindeschreiber, der die Beachtung des Fabrikgesetzes zu überwachen hat. In zahlreichen grossen Industriegemeinden haben wir aber noch nichts von einem solchen gehört und wenn der Fabrikinspektor nicht zufälligerweise eine Arbeitszeitübertretung feststellt, so bleibt diese eben unbestraft. Leider ist aber auch von den bestellten zivilen Gemeindefabrikaufsehern nicht viel rühmliches zu melden. Einzelne begnügen sich mit der jährlich einmaligen Durchsicht des Arbeiterverzeichnisses, andere mischen sich in Dinge, die sie nicht verstehen, z. B. technische Fragen. Nur selten kann man sich der positiven Mitarbeit eines Gemeindefabrikaufsehers erfreuen. Die besten Gemeindefabrikaufseher sind Polizeibeamte, was nicht verwunderlich sein dürfte, denn diese haben die Möglichkeit, die Fabriken zu beaufsichtigen und in der Regel auch die Unabhängigkeit, einen fehlbaren Betriebsinhaber nötigenfalls zu verzeigen. Will man also für eine bessere Beachtung der fabrikgesetzlichen Bestimmungen eintreten, so muss man für eine vermehrte Beanspruchung des Polizeikorps sorgen. Gemeinden, die eigene Polizeiorgane haben, können die Aufsicht durch diese ausüben lassen; in kleinern Gemeinden aber sollte diese dem Landjäger, dem kantonalen Polizeifunktionär, übertragen werden. Beschränkt sich der Gemeindefabrikaufseher auf die Obliegenheiten, die ihm vernünftigerweise zugedacht werden können:

1. Meldung von Betrieben, die für die Stellung unter Fabrikgesetz in Frage kommen;
2. Meldung von Bauvorhaben der Fabriken;
3. Ueberwachung der Arbeitszeit in den Fabriken;

so wird ihm keine zu grosse und schwierige Arbeitslast aufgebürdet, wohl aber eine Aufgabe, die nicht immer angenehm, aber von grosser Bedeutung ist. Die Organisation der Gemeindefabrik-aufsicht sollte sich jede kantonale Regierung zur Pflicht machen; sie ist im Interesse eines richtigen Vollzugs des Gesetzes einfach unerlässlich.

Von gewerkschaftlicher Seite wird vielfach die Schaffung kantonaler Fabrikinspektorate verlangt, zweifellos in dem Bestreben, für bessern Vollzug des Fabrikgesetzes zu wirken. Haben aber solche die Bedeutung, die man erwarten könnte? Wenn die Gewerkschaften glauben, mit der Schaffung eines kantonalen Fabrikinspektorates sei im betreffenden Kanton für strikte Beachtung der Arbeitszeitvorschriften gesorgt, so irren sie sich. Auch ein kantonaler Fabrikinspektor kann einen Betrieb in der Regel höchstens einmal im Jahr besuchen und damit wird er vor die gleichen Schwierigkeiten gestellt wie der eidgenössische. Ohne organisierte Gemeindefabrikaufsicht werden auch einem kantonalen Fabrikinspektorat viele Arbeitszeitüberschreitungen entgehen. Sind kantonale Fabrikinspektorate erforderlich zur Ueberwachung der hygienischen und unfallverhütungstechnischen Vorschriften? Sie wären es ohne Zweifel, wenn die eidgenössischen Fabrikinspektorate und die Organe der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt diese Aufgabe vernachlässigen würden. Dies dürfte aber von keiner Seite behauptet werden. Die genannten eidgenössischen Instanzen sind übrigens noch nicht am Ende ihrer Leistungsfähigkeit angelangt, sondern suchen sich ständig weiter zu entwickeln, sowohl in wissenschaftlicher wie personeller Hinsicht. Von der immer weitergehenden Vervollkommnung des Unfallverhütungsdienstes der Suva hat die « Gewerkschaftliche Rundschau » schon verschiedentlich berichtet; es bleibt nun zu erwähnen, dass die eidgenössischen Fabrikinspektorate die Anstellung eines Gewerbearztes in Erwägung ziehen. Eidgenössische Fabrikinspektorate und Suva arbeiten eng zusammen, um in einheitlicher Weise gegen die Gefahren der Fabrikarbeit ins Feld zu ziehen. Eine intensive Betätigung kantonaler Fabrikinspektorate könnte also nur als störend empfunden werden und würde kaum im Interesse des Arbeiterschutzes liegen. Den heute amtierenden kantonalen Fabrikinspektoren soll kein Vorwurf gemacht werden; sie erledigen ihre Obliegenheiten mit Sachkenntnis und Eifer, doch auch ihnen dürfte es peinlich sein, wenn man ihnen beim Betreten einer Fabrik sagt: « Schon wieder einer; gestern war doch erst der eidgenössische Fabrikinspektor da! » Oder: « Wie, sie beanstanden dieser Einrichtung, und der eidgenössische Fabrikinspektor hat sie in Ordnung befunden? » Mit diesen Worten sollen die kantonalen Fabrikinspektorate nicht als überflüssig abgetan werden. Im Gegenteil, die eidgenössischen Fabrikinspektorate wissen es zu schätzen, wenn den kantonalen Regierungen eine technisch gebildete Instanz zur Verfügung steht, damit den Anträgen der Suva und des Eidgenössischen Fabrikinspektorates in sachgemässer Weise Folge gegeben wird. Die kantonalen Fabrikinspektorate sollen aber nicht zu grossen Apparaten ausgebaut werden, die sich Arbeit suchen müssen und so zwangsweise in eine Tätigkeit gedrängt werden, die die eidgenössischen Fabrikinspektorate und die Organe der Suva für sich reserviert wissen möchten. Aufgabe des Bundesrates ist es aber, dafür zu

sorgen, dass die eidgenössischen Fabrikinspektorate mit der Entwicklung der Industrie Schritt halten können und dass das Inspektionspersonal wenn erforderlich vermehrt wird, und zwar mit Leuten, die die Nöte des Arbeiters kennen und ihnen Verständnis entgegenbringen.

Es war keine leichte Aufgabe, in einem gedrängten Aufsatz über das schweizerische Fabrikgesetz zu berichten. Wenn aber einige in Gewerkschaftskreisen bestehende Missverständnisse beseitigt werden konnten und die Gedanken über den Vollzug des Gesetzes bei den in Frage kommenden Stellen Beachtung finden, so ist der Zweck des Aufsatzes erreicht. Die Gewerkschaften sind durchaus berechtigt, den konsequenten Vollzug des Fabrikgesetzes zu verlangen; er liegt sowohl im Interesse der Arbeiter, wie auch derjenigen Betriebsinhaber, die sich in loyaler Weise den gesetzlichen Bestimmungen unterziehen. Gewerkschaftsfunktionären, die mit dem Fabrikgesetz zu tun haben, sei das Studium der ausgezeichneten Schrift des Kollegen A. Lienhard « Was jedermann vom Fabrikgesetz wissen muss » und insbesondere des 1937 erschienenen « Fabrikgesetz-Kommentars » von Dr. E. Eichholzer empfohlen.

Für den Ausbau der Mutterschaftsversicherung.

Das Problem der Mutterschaftsversicherung stellt sich heute aus verschiedenen Gründen neu. Einmal ist der Ausbau dieser Versicherungsart dringend notwendig geworden, und zwar nicht nur für die Industriearbeiterinnen, sondern auch für die Frauen anderer Erwerbskreise. Die von den Krankenkassen wiederholt gemachte Feststellung, sie seien durch die ihnen gesetzlich überbundenen Kosten des Wochenbettes so sehr belastet, dass die bisherige Lösung nicht mehr tragbar sei, ist ein weiterer Grund zu einer neuen Ueberprüfung des Problems. Die Neuregelung der Krankenversicherung ist für die nächsten Jahre definitiv beschlossen worden, und zu den Bestimmungen, die in diese Revision einbezogen werden sollen, gehört vor allem der Wöchnerinnenartikel des Krankenversicherungsgesetzes.

Die Schweizerische Vereinigung für Sozialpolitik hat es deshalb übernommen, die mit der Mutterschaftsversicherung und ihrem Ausbau in Zusammenhang stehenden Fragen abzuklären. Sie hat mit dieser Untersuchung Frau Dr. Margarita Schwarz-Gagg beauftragt, deren Arbeit kürzlich im Buchhandel erschienen ist*. Es handelt sich dabei um ein ausserordentlich gründliches,

* *Ausbau der Mutterschaftsversicherung in der Schweiz.* Eine Studie zur Revision der Krankenversicherung, bearbeitet im Auftrag der Schweizerischen Vereinigung für Sozialpolitik durch Dr. Margarita Schwarz-Gagg. Orell Füssli, Verlag, Zürich und Leipzig. 1938. 174 Seiten.